

Merkblatt für Kleinhersteller von Keramik mit Lebensmittelkontakt

Vorschriften für Hersteller von Keramik mit Lebensmittelkontakt finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 zu Lebensmittelkontaktmaterialien, dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und der Bedarfsgegenstände-Verordnung.

Da es für Kleinhersteller bzw. Direktvermarkter von Keramik keine rechtlichen Ausnahmeregelungen von diesen Vorschriften gibt, sind bestimmte Mindestanforderungen hinsichtlich gesundheitlicher Unbedenklichkeit und Kennzeichnung von Keramik mit Lebensmittelkontakt einzuhalten.

Zur Kennzeichnung von entsprechender Keramik sind **Name und Anschrift des Herstellers** im Idealfall mittels Etikett oder Aufkleber an der Keramik zu befestigen. Ist dies aus objektiven Gründen nicht möglich, ist dem Kunden beim Verkauf eine Visitenkarte oder ein Flyer mit der vollständigen Anschrift mitzugeben.

Zur Sicherstellung der **Rückverfolgbarkeit** sind Lieferscheine von verwendeten Ausgangsstoffen mit der Möglichkeit der Zuordnung daraus hergestellter Keramik (z.B. Chargenbildung und Kennzeichnung auf der Unterseite des Gegenstands) und ggf. Lieferscheine von davon ausgelieferter Keramik so lange aufzubewahren, wie sich die entsprechende Keramik im Verkauf befindet.

Keramik mit Lebensmittelkontakt darf an Verbraucher nur abgegeben werden, wenn der Hersteller in einer schriftlichen Erklärung (**Konformitätserklärung**) bestätigt, dass Blei- und Cadmiumlössigkeit der hergestellten Keramik mit Glasuren bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten (Anlage).

Dafür sind einmalig Keramiken mit jeder für den Lebensmittelkontakt vorgesehenen Glasur in einem geeigneten Labor untersuchen zu lassen. Aus dem Analysenbericht müssen die Anschrift des Labors, die Testbedingungen und die Analyseergebnisse hervorgehen. Dieser Bericht ist zur Einsicht aufzubewahren.

Bei einem Wechsel der genutzten Glasuren sind die Untersuchungen entsprechend zu ergänzen und die Konformitätserklärung zu erneuern.

Alternativ ist die Verwendung blei- und cadmiumfreier Glasuren möglich, für die dann ein entsprechendes Analysenzertifikat des Herstellers vorliegen muss.

Wird Keramik nicht am Ort der Herstellung verkauft, ist dem Verkäufer / Einzelhändler eine Konformitätserklärung zur möglichen Einsichtnahme durch Verbraucher und Behörden mitzuliefern.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Konformitätserklärung

Name und Anschrift des Betriebes:

Zur Herstellung von Keramik mit Lebensmittelkontakt werden folgende Glasuren verwendet:

Gemäß Analysenergebnis vom _____ werden die Höchstmengen für die Abgabe von Blei (4 mg/l) und Cadmium (0,3 mg/l) bei den von mir unter Verwendung der oben genannten Glasuren hergestellten Keramik für den Lebensmittelkontakt eingehalten. Damit entspricht diese Keramik den gesetzlichen Anforderungen.

Datum

Unterschrift